

Az.: NC 2 E 19/11
NC 2 K 1010/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Universität Leipzig
vertreten durch den Rektor
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Zulassung zum Studium Humanmedizin, 5. FS, WS 2008/2009
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Richter am
Obergericht Dehous als Einzelrichter

am 16. März 2011

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird die Streitwertfestsetzung in Nummer 3 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. Januar 2011 - NC 2 K 1010/08 - geändert.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung entscheidet der Einzelrichter, weil der angegriffene Beschluss von der Vorsitzenden erlassen wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG; SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2007 - 3 E 44/07 -, juris)
- 2 Die zulässige Beschwerde der Klägerin hat Erfolg. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 13. Juli 2005 (NVwZ-RR 2006, 219) ausführlich begründet, warum sowohl in hochschulzulassungsrechtlichen Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO als auch in hochschulzulassungsrechtlichen Klageverfahren der Streitwert unabhängig davon, ob der Antrag auf die Teilnahme an einem vom Verwaltungsgericht anzuordnenden Auswahlverfahren beschränkt ist oder nicht, gem. § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 GKG auf 2.500,00 € festzusetzen ist. Neue Gesichtspunkte, die diese Rechtsprechung infrage stellen könnten, sind nicht erkennbar und werden auch vom Verwaltungsgericht Leipzig nicht vorgetragen.
- 3 Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich. Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).
- 4 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.: Dehoust

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht